

## **Stellungnahme zur Urheberrechts-Novelle 2021 – Urh-Nov 2021 (143/ME)**

*Kulturrat Österreich*

*Wien, 13.10.2021*

Der Kulturrat Österreich nimmt im folgenden zu zwei zentralen Elementen der Urheber\_innenrechts-Novelle 2021 Stellung und schließt sich weiters der Stellungnahme der Initiative Urhebervertragsrecht ([www.urhebervertragsrecht](http://www.urhebervertragsrecht.at)) an.

- (1) Urheber\_innenvertragsrecht (UVR)
- (2) Direkter Vergütungsanspruch für Online-Nutzung

### **(1) Urheber\_innenvertragsrecht (UVR)**

Die Vertragsgestaltung ist im österreichischen Recht in vielerlei Hinsicht reguliert und in der Regel mit Blick auf die jeweils wirtschaftlich Schwächeren sowie die Besonderheiten im jeweiligen Anwendungsbereich ausgestaltet.

Im Urheber\_innenrecht werden diese Grundsätze bislang nicht verwirklicht. Die vorgeschlagene Novelle stellt zwar die in einem Urheber\_innenvertragsrecht zu regelnden Umstände groÙteils dar, verzichtet jedoch auf die Festlegung von verpflichtenden Klauseln ebenso wie auf die Möglichkeit der Geltendmachung urheber\_innenrechtlicher Ansprüche durch Vereinigungen der Urheber\_innen bzw. Leistungsschutzberechtigten.

Das erklärte Ziel, die Verhandlungsposition der Urheber\_innen zu stärken, wird durch den vorliegenden Entwurf daher nicht verwirklicht werden können. Die Vorschläge laufen im GroÙen und Ganzen darauf hinaus, den Status quo beizubehalten – zu Lasten der Urheber\_innen, die keine ausreichenden Mittel zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf faires und angemessenes Entgelt erhalten (siehe unten, § 37b). Die angebotenen Möglichkeiten setzen ein Einvernehmen zwischen beiden Vertragsparteien aus. Die häufig beklagte mangelnde Vertragsparität wird damit prolongiert, denn in der Regel wird es nur erfolgreichen und weithin anerkannten Urheber\_innen gelingen, ihre Ansprüche durchzusetzen, während die anderen, vor allem auch Berufseinsteiger\_innen, sich weiterhin dem Diktat der Verwerter\_innen werden beugen müssen.

Festzuhalten ist: Ein Urheber\_innenvertragsrecht, das diesen Namen verdient, wird mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht etabliert.

Notwendig sind dafür zumindest:

# Unabtretbare Vergütungsansprüche für Urheber\_innen aus der Verwertung von geschützten Werken NEBEN einer direkten Vereinbarung zur angemessenen Vergütung zwischen Urheber\_innen und ihren Verwerter\_innen. Die Abtretung von zustehenden Tantiemen an Verwerter\_innen muss rechtlich unwirksam geregelt sein.

# Ein strukturiertes Verfahren zur Festlegung und Umsetzung von Vergütungsregeln zwischen den Verbänden von Urheber\_innen und den Verwerter\_innen MIT vorzusehenden Lösungen für die Festlegung solcher Vergütungsregeln bei Nichteinigung respektive Nichtbenennung von Verhandlungspartner\_innen MIT Folgen für Verstöße gegen die Nichtanwendung dieser Vergütungsregeln (auch individualvertraglich).

Dafür braucht es selbstverständlich auch verpflichtende Auskunftregeln.

**Im Detail (alle §-Bezeichnungen beziehen sich auf den Entwurf):**

# §37b (2): Zur Durchsetzung einer angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung ist eine "Soll"-Bestimmung unzureichend; erforderlich ist stattdessen ein Rechtsanspruch (mit individualvertraglicher Folge einer automatischen angemessenen Vergütung entsprechend zumindest §37b (4)-(6))

# §37b (3) braucht einen direkten Verweis auf §37b (4)-(6), nicht auf die bisher übliche Weise der Vergütung.

# §37b (4)-(6): Es braucht einerseits eine zusätzliche Regelung für den Fall, dass es entweder keine repräsentative Vereinigung gibt oder eine solche nicht zur Verhandlung gemeinsamer Vergütungsregeln zur Verfügung steht; und andererseits die rechtliche Kompetenz der Schlichtungsstelle, nicht nur Vorschläge zu machen, sondern diese auch rechtswirksam durchzusetzen.

# §37f: Hier muss ein Bezug zu §37b aufgenommen werden, da der Anspruch auf angemessene Vergütung sonst vertraglich abdingbar ist (was dem Geist des Gesetzes völlig widersprechen würde).

# Der Zweckübertragungsgrundsatz soll für im Rahmen von Arbeitsverhältnissen geschaffene Werke ebenfalls gelten (§24c). Vorgesehene Ausnahmen von urheber\_innenrechtlichen Ansprüchen für „nachrangige Beiträge“ sowie für Filmschaffende ebenso wie weitere im Rahmen von Arbeitsverhältnissen Tätige müssen zumindest drastisch eingeschränkt werden (insbesondere auch §31a).

# Notwendig wären auch weitere Möglichkeiten für die Vertretung durch Verbände, z. B. hinsichtlich einer Ausgestaltung von gemeinsamen Regeln der Auskunftspflicht oder von Vertretungsmöglichkeiten hinsichtlich ebendieser.

## **(2) Direkter Vergütungsanspruch online**

Die Regelungen in §17 UrhG ergeben eine zwingende direkte Beteiligung der Urheber\_innen im Fall von Rundfunksendungen. Eine vergleichbare Regelung für die Verbreitung von geschützten Werken im Internet ist dringend erforderlich. Andernfalls bleiben die Einnahmen aus der Verwertung im Internet dem *good will* der Verwerter\_innen überlassen respektive kommen im Zweifel nur diesen zugute. Nur ein unverzichtbarer Direktvergütungsanspruch der Urheber\_innen stellt eine faire Beteiligung an den stetig wachsenden Online-Nutzungen sicher.

Abschließend möchten wir festhalten: Wir vermischen in der geplanten Novelle wie in den drei damit zu ändernden Gesetzen einen konsequenten geschlechtergerechten Sprachgebrauch und fordern auf, die Texte einem entsprechenden Lektorat zu unterziehen.